

Experimentelle Rechtsetzung im Bundesrecht: ein Überblick

Erarbeitet von Sandro Körber, MLaw

Die folgende chronologische Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Erlasse mit der entsprechenden Nummer der systematischen Rechtssammlung (SR) sind mit Datum per 23. Juni 2015 in Kraft. Für die Änderungen der Gesetze und Verordnungen sowie auf die älteren ausser Kraft gesetzten Erlasse wird auf die Fundstelle in der Amtlichen Sammlung (AS) verwiesen.

- **Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, SR 142.31**

- **Änderung vom 26. September 2014 (AS 2015 2047)¹**

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 26. September 2014

¹ Der Bundesrat kann nach Beendigung der Testphasen die gestützt auf Artikel 112b Absatz 2 getesteten Ausführungsbestimmungen weiter anwenden, wenn die getesteten Verfahrensabläufe:

- a. gestützt auf eine Evaluation als tauglich betrachtet werden können; und
- b. in eine Gesetzesvorlage nach Artikel 112b Absatz 1 aufgenommen werden.

² Der Bundesrat kann in Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation die gestützt auf Artikel 112b Absatz 2 getesteten Ausführungsbestimmungen geringfügig anpassen.

³ Die weitere Anwendung der getesteten Ausführungsbestimmungen endet mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss Artikel 112b Absatz 1, spätestens aber am 28. September 2019.

- **Änderung vom 28. September 2012 (AS 2012 5359)²**

Art. 112b Asylverfahren im Rahmen von Testphasen

¹ Der Bundesrat kann Testphasen zur Beurteilung neuer Verfahrensabläufe vorsehen, wenn diese aufgrund von aufwendigen, organisatorischen und technischen Massnahmen eine Testphase vor dem Erlass einer Gesetzesänderung erfordern.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Testphasen in einer Verordnung. Dabei kann er bei der Ausgestaltung des erstinstanzlichen Asylverfahrens und des Wegweisungsverfahrens und damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen von diesem Gesetz und dem AuG abweichen.

³ Er kann für Testphasen die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Artikel 108 Absatz 1 auf zehn Tage verkürzen, wenn der wirksame Rechtsschutz der betroffenen Asylsuchenden durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist.

⁴ Die Verordnung listet alle Gesetzesbestimmungen auf, von denen abgewichen wird.

⁵ Die Dauer der Testphasen beträgt höchstens zwei Jahre.

- **Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (Testphasenverordnung, TestV) vom 4. September 2013, SR 142.318.1**

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die besonderen Verfahrensabläufe für Testphasen in Zentren des Bundes.

² Die Testphase beginnt mit der Eröffnung eines Zentrums des Bundes und dauert höchstens zwei Jahre, längstens jedoch bis zum 28. September 2015.

Art. 6 Folgen der Teilnahme an den Testphasen

¹ Vgl. ferner Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Verlängerung der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes) vom 26. Februar 2014 (BBI 2014 2087).

² Dringliches Bundesgesetz (BBI 2012 8261); (formelle) Änderung vom 14. Dezember 2012 (AS 2013 4375).

Aus der Teilnahme an den Testphasen dürfen den Asylsuchenden in Bezug auf den Entscheid über ihr Asylgesuch keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

Art. 8 Evaluation der Testphase

¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM)³ führt zuhanden des [EJPD] eine Evaluation der Testphasen durch.

² Evaluiert werden insbesondere:

- a. (...)
- b. (...)
- c. die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der finanziellen und personellen Auswirkungen.

³ Die Evaluation erfolgt laufend und deren Ergebnisse können in Zwischenberichten⁴ festgehalten werden. Ein Schlussbericht muss spätestens fünf Monate nach Abschluss der Testphase vorliegen.

⁴ Das EJPD informiert die Bundesversammlung über die Ergebnisse der Testphasen.

- **Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272**

Art. 401 Pilotprojekte

¹ Die Kantone können mit Genehmigung des Bundesrates Pilotprojekte durchführen.

² Der Bundesrat kann die Zuständigkeit für die Genehmigung dem Bundesamt für Justiz übertragen.

- **Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, SR 831.20**

Änderung vom 6. Oktober 2006 (AS 2007 5129)⁵

Art. 68^{quater} Pilotversuche

¹ Das Bundesamt kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.

² Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.

³ Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.

Änderung vom 21. März 2003 (AS 2003 3837)⁶

Art. 68^{quater} Pilotversuche zur Anstellung invalider Versicherter

¹ Der Bundesrat kann für einzelne Gruppen von invaliden Versicherten zeitlich befristete, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zulassen. Sie müssen dazu dienen, Erfahrungen mit Massnahmen zu sammeln, die bei Arbeitgebenden einen Anreiz zur vermehrten Anstellung von eingliederungsfähigen invaliden Versicherten schaffen.

² Die Pilotversuche dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger nicht beeinträchtigen.

³ Der Bundesrat kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, während höchstens vier Jahren weiterführen.

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Januar 2015 angepasst.

⁴ Zur ersten Evaluation des Testbetriebs siehe Medienmitteilung des SEM vom 16. Februar 2015 (www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell/news/2015/2015-02-16.html; besucht am: 23. Juni 2015).

⁵ Mit der 5. IV-Revision wurde die Bestimmung bereits wieder angepasst und offener formuliert. Beim BSV konnte kein nach der 4. IV-Revision eingegangenes Gesuch für Pilotversuche mangels ungenügenden Anforderungen bewilligt werden (Bundesamt für Sozialversicherungen, Pilotversuche nach Art. 86^{quater} IVG, Konzept, 2008, S. 3 FN 2).

⁶ 4. IV-Revision.

⁴ Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom 21. März 2003 (4. IV-Revision)

(...)

b. Pilotversuche zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Versicherten mit einem Bedarf an Pflege und Betreuung.

Der Bundesrat veranlasst unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einen oder mehrere Pilotversuche, in denen Erfahrungen mit Massnahmen gesammelt werden, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Versicherten mit einem Bedarf an Pflege und Betreuung stärken. Dabei sollen namentlich die Höhe der Hilflosenentschädigung nach dem Ausmass der Hilflosigkeit abgestuft und diese personenbezogen ausgerichtet werden sowie die Wahlfreiheit in den zentralen Lebensbereichen erleichtert werden. Die Entschädigung soll sich aus einer angemessenen Hilflosenentschädigung und einem persönlichen Hilflosenbudget zusammensetzen, das in einem vernünftigen Verhältnis zu den Heimkosten steht. Im Übrigen ist Artikel 68^{quater} Absätze 2–4 anwendbar.

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961, SR 831.201

Änderung vom 28. September 2007 (AS 2007 155)

Art. 98 Pilotversuche

¹ Das Bundesamt hat im Rahmen der Durchführung von Pilotversuchen nach Artikel 68^{quater} IVG folgende Aufgaben:

- a. Es regelt auf dem Verordnungsweg die Kriterien für die Eingaben sowie für die Umsetzung der Pilotversuche.
- b. Es entscheidet über die Durchführung von Pilotversuchen.
- c. Es sorgt für die Koordination zwischen den Pilotversuchen nach dem IVG sowie zwischen diesen und den Pilotversuchen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.
- d. Es überwacht die Evaluation der Pilotversuche.

² Die Pilotversuche dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger nicht beeinträchtigen.

Verordnung des BSV über Pilotversuche nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 9. Juni 2008, SR 831.201.7^{7,8}

Art. 2 Zweck der Pilotversuche

¹ Die Pilotversuche bezwecken:

- a. invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte einzugliedern;
- b. Invalidität zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben;

² Die Pilotversuche sollen verbesserte oder neue Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen zur Eingliederung enthalten.

Art. 6 Evaluation

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Ergebnisse des Pilotversuchs in einer Evaluation auszuwerten.

⁷ «Mit Pilotversuchen werden Erfahrungen gesammelt, die für spätere, definitiv und dauerhaft gedachte Lösungen solide Entscheidungsgrundlagen liefern. Dieser Zweck rechtfertigt es, dass in der Praxis der Bundesbehörden weniger strenge Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen von Erlassen mit Versuchscharakter gestellt werden.» (Bundesamt für Sozialversicherungen, Erläuterungen, Zur Verordnung des BSV vom 9. Juni 2008 über Pilotversuche nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 2008, S. 1).

⁸ Vgl. Laufende und abgeschlossene Pilotversuche www.bsv.admin.ch > Themen > Invalidenversicherung IV > Projekte > Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung (Art. 68^{quater} IVG) (besucht am: 23. Juni 2015).

² Das BSV prüft die Evaluation. (...)

- **Verordnung über den Pilotversuch «Assistenzbudget» vom 10. Juni 2005 (AS 2005 3529)⁹**

2. Abschnitt: Teilnahme am Versuch

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Zur Teilnahme am Pilotversuch können Personen zugelassen werden, welche:

- a. die Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung (...) erfüllen;
- b. ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- c. nicht in einem Heim oder Sonderschulheim wohnen oder sich verpflichten, es im Fall einer Teilnahme zu verlassen;
- d. nicht vor dem 31. Dezember 2008 einen Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben;
- e. sich verpflichten, während der Teilnahme am Versuch auf die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag (...) sowie Dienstleistungen Dritter (...) zu verzichten;
- f. sich einverstanden erklären, dass ihre Daten im Rahmen des Pilotversuches evaluiert werden; und
- g. sich verpflichten, zu Evaluationszwecken Auskünfte zu erteilen.

² Um eine wissenschaftliche Evaluation und die Einhaltung des Kostendaches zu gewährleisten, ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Pilotversuch beschränkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Pilotversuch

• **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, SR 235.1**

Änderung vom 24. März 2006 (AS 2007 4983)^{10,11}

Art. 17a Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

¹ Der Bundesrat kann, nachdem er die Stellungnahme des Beauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn:

- a. die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;

⁹ Die Verordnung wurde zwei Mal und bis zum 31. Dezember 2011 verlängert (AS 2008 129, 2009 3171).

¹⁰ Die Bestimmung erlaubt dem Bundesrat, «für eine zeitlich beschränkte Dauer die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen im Rahmen von Pilotversuchen zu bewilligen, bevor die entsprechende formellgesetzliche Grundlage in Kraft getreten ist.» (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG] und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung vom 19. Februar 2003; BBl 2003 2012, 2112); Art. 17a DSG lockert das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen nicht generell; «Die neue Bestimmung beschränkt sich darauf, dort, wo eine entsprechende Notwendigkeit wirklich besteht, eine «experimentelle Gesetzgebung» zuzulassen.» (a.a.O., 2143); der Evaluationsbericht liefert hierzu die Grundlage für die Ausarbeitung der formell gesetzlichen Grundlage, damit wird der Versuchscharakter der Bestimmung betont (a.a.O., 2144). Art. 17a DSG wurde mit der Verordnung über die vorzeitige Inkraftsetzung von Art. 17a der Änderung vom 24. März 2006 des Bundesgesetzes über den Datenschutz am 15. Dezember 2006 in Kraft gesetzt (AS 2006 4873).

¹¹ Die Verordnung über den Nationalen Polizeiindex vom 15. Oktober 2008 (Polizeiindex-Verordnung, SR 361.4) sollte ursprünglich gestützt auf Art. 17a DSG erlassen werden (Verordnung über den Pilotbetrieb des Nationalen Polizeiindex vom 22. November 2006 [AS 2006 4875]); mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (BPI, SR 361) wurde die ursprünglich vorgesehene formell-gesetzliche Grundlage überholt. Die alte Verordnung über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (ISV-NDB) vom 4. Dezember 2009 (AS 2009 7041) wurde u.a. gestützt auf Art. 17a DSG erlassen; die neue ISV-NDB vom 8. Oktober 2014 (SR 121.2) stützt sich nicht mehr auf Art. 17a DSG.

- b. ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden;
- c. die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erfordert.

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

- a. die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen;
- b. die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone; oder
- c. sie die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen an kantonale Behörden mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung in einer Verordnung.

⁴ Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Pilotsystems einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.

⁵ Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert fünf Jahren nach der Inbetriebnahme des Pilotsystems kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, welches die erforderliche Rechtsgrundlage umfasst.

- **Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG) vom 20. September 2002, SR 143.11**

Änderung vom 17. März 2006 (AS 2006 2611)¹²

Art. 58a Pilotprojekt und Auswertungsbericht

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung über biometrische Pässe werden im Rahmen eines Pilotprojekts angewendet.

² Das Pilotprojekt dauert höchstens fünf Jahre. Mit dem Pilotprojekt wird die definitive Einführung biometrischer Ausweise vorbereitet.

(...)

⁵ Das Bundesamt [für Polizei] erstellt spätestens zwei Jahre nach Beginn des Pilotprojekts zu Handen des Bundesrates einen Bericht. Der Bericht wertet die während des Pilotprojekts gemachten Erfahrungen aus und dient als Grundlage für allfällige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für biometrische Pässe.

- **Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3¹³**

Art. 16 Programme zur Integration Behinderter

¹ Der Bund kann Programme durchführen, die der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen.

(...)

³ Der Bund kann sich an solchen Programmen gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Organisationen beteiligen, insbesondere mit Finanzhilfen.

¹² Aufgehoben und ins ordentliche Recht überführt mit Änderung vom 21. Oktober 2009 (AS 2009 5521, 5535).

¹³ Die Art. 16 und 17 BehiG stehen untereinander und mit Art. 68^{quater} IVG in einem engen Zusammenhang (vgl. zum Ganzen Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 11. Dezember 2000; BBl 2001 1715, 1785 zu Art. 12 E-BehiG). Zu den einzelnen Projekten siehe www.edi.admin.ch/ebgb > Themen/Finanzhilfen > Unterstützte Projekte; oder Themen/Themen der Gleichstellung > (Einzelne Rubriken) > Projekte im Fokus (besucht am: 23. Juni 2015).

Art. 17 Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben

Der Bundesrat kann zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Er kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.

- **Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0**

Änderung vom 13. Dezember 2002 (AS 2006 3459)

Art. 387 Ergänzende Bestimmung des Bundesrates

(...)

⁴ Der Bundesrat kann versuchsweise und für beschränkte Zeit:

- a. neue Strafen und Massnahmen sowie neue Vollzugsformen einführen oder gestatten und den Anwendungsbereich bestehender Sanktionen und Vollzugsformen ändern;
- b. einführen oder gestatten, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen an privat geführte Anstalten, die den Anforderungen dieses Gesetzes betreffend den Vollzug der Strafen (Art. 74–85, 91 und 92) genügen, übertragen wird. Diese Anstalten unterstehen der Aufsicht der Kantone.

⁵ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen für die Erprobung neuer Sanktionen und Vollzugsformen und den privat geführten Strafvollzug (Abs. 4) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Änderung vom 18. März 1971 (AS 1971 777)

Art. 397^{bis} Befugnis des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen

(...)

⁴ Der Bundesrat ist befugt, zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs versuchsweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten.

- **Bewilligung des Vollzuges von Freiheitsstrafen in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Tessin und Waadt vom 27. Juni 2000 (Bundesratsbeschluss vom 28. April 1999; BBI 2000 3502)**^{14,15}
- **Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) vom 16. Dezember 1985 (AS 1985 1941)**¹⁶

- **Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984, SR 341**

4. Abschnitt: Beiträge an Modellversuche

¹⁴ Der Bundesrat verlängerte die Versuchsbewilligungen mehrmals (BBI 2002 5922; 2005 5795; 2007 375; 2008 179; 2009 8835 [danach gelten gem. Ziff. 4 die Bewilligungen «bis zu dem Tag, an dem eine allfällige Regelung des elektronisch überwachten Strafvollzugs auf Gesetzesebene in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.»]).

¹⁵ Mit Änderung vom 19. Juni 2015 (Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz [Änderung des Sanktionenrechts]) wurde die formell-gesetzliche Grundlage für den elektronisch überwachten Vollzug ausserhalb der Vollzugseinrichtung (Electronic Monitoring), dem zuvor befristete Versuche vorausgegangen sind, ins ordentliche Recht überführt (nArt. 79b StGB [zur Publikation in der AS]; vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetz [Änderung des Sanktionenrechts] vom 4. April 2012; BBI 2012 4721, 4738 ff., 4748 f., 4760 f.).

¹⁶ Die Geltungsdauer der Verordnung wurde mehrmals verlängert (AS 1990 519; 1995 5273; 2001 3307) und auf Ende 2006 aufgehoben (AS 2006 4495).

Art. 8 Geltungsbereich

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren an die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen:

- a. im Straf- und Massnahmenvollzug, einschliesslich Versuche mit Vollzugsformen, die vom Strafgesetzbuch abweichen (Art. 397^{bis} Abs. 4 StGB);
- b. (...)

² Die Beiträge können für eine Versuchsdauer von höchstens fünf Jahren gewährt werden.

³ Beiträge können auch an die Kosten der Auswertung solcher Versuche gewährt werden.

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Beiträge werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

(...)

² Der Bundesrat kann den Beitrag von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

- **Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1**

Änderung vom 21. Juni 2002 (AS 2002 3193); Bundesgesetz betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 23. März 2007 (AS 2007 4635)

Art. 8a Elektronische Stimmabgabe

¹ Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen

^{1bis} Er kann Kantone, die Versuche zur elektronischen Stimmabgabe über längere Zeit erfolgreich und pannenfrei durchgeführt haben, auf Gesuch hin ermächtigen, diese Versuche für eine von ihm festgelegte Dauer weiterzuführen. Er kann die Ermächtigung mit Auflagen oder Bedingungen versehen oder die elektronische Stimmabgabe in Abwägung der gesamten Umstände jederzeit örtlich, sachlich oder zeitlich ausschliessen.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ Die Versuche mit elektronischer Stimmabgabe werden wissenschaftlich begleitet und insbesondere werden Daten zu Geschlecht, Alter und Ausbildung erhoben.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

- **Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978, SR 161.11**

Änderung vom 20. September 2002 (AS 2002 3200); Verordnung zur formellen Bereinigung des Bundesrechts (AS 2007 4491)

6a. Abschnitt: Versuche mit elektronischer Stimmabgabe

(...)

- **Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002, SR 412.10**

Art. 4 Entwicklung der Berufsbildung

¹ Zur Entwicklung der Berufsbildung fördert der Bund Studien, Pilotversuche, die Berufsbildungsforschung und die Schaffung von tragfähigen Strukturen in neuen Berufsbildungsbereichen.

² Der Bund ist selber in diesen Bereichen tätig, soweit dies zur Entwicklung der Berufsbildung notwendig ist.

³ Für Pilotversuche kann der Bundesrat nach Rücksprache mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt nötigenfalls vorübergehend von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

- **Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982, SR 837.0**

Änderung vom 22. März 2002 (AS 2003 1728)¹⁷

Art. 75a Pilotversuche

¹ Nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission kann die Ausgleichsstelle zeitlich befristete, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zulassen. Solche Versuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen:

- a. Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sammeln;
- b. bestehende Arbeitsplätze zu erhalten; oder
- c. Arbeitslose wieder einzugliedern.

² Bei Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a sind Abweichungen von den Artikeln (...) ausgeschlossen.

³ Bei Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind Abweichungen von den Artikeln (...) ausgeschlossen.

⁴ Die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger dürfen durch Pilotversuche nicht beeinträchtigt werden.

Art. 75b Einführung neuer arbeitsmarktlicher Massnahmen

Der Bundesrat kann die im Rahmen von Pilotversuchen nach Artikel 75a durchgeführter neuer arbeitsmarktlicher Massnahmen, die sich bewährt haben, auf höchstens vier Jahre befristet einführen.

Art. 110a

Aufgehoben

Änderung vom 23. Juni 1995 (AS 1996 273)¹⁸

Art. 110a Pilotversuche

¹ Nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission kann die Ausgleichsstelle zeitlich befristete, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zulassen. Solche Versuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen, Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu gewinnen oder die Flexibilisierung der Arbeitszeit zu fördern, um damit bestehende Arbeitsplätze zu erhalten oder neue zu schaffen.

² Ausgeschlossen sind Abweichungen von den Artikeln (...).

³ Die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger dürfen durch Pilotversuche nicht beeinträchtigt werden.

- **Bundesgesetz über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen vom 14. Dezember 2001 (AS 2002 1898)**¹⁹

¹⁷ Für eine Kurzbeschreibung der Ziele der Pilotprojekte und die Liste der bisher durchgeführten Pilotprojekte siehe Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, Jahresbericht 2011, Mai 2012, S. 13 f. und Anhang 4. – Der Jahresbericht 2011 ist der letzte Jahresbericht in dieser Ausführlichkeit; die darauf folgenden Jahresberichte sind kürzer gefasst und eine Liste der Pilotprojekte ist nicht mehr im Anhang; die Liste des Jahresberichtes 2011 ist immer noch aktuell; es wurden seither keine neuen Pilotprojekte mehr gestartet. Das Pilotprojekt «Arbeitsintegrationszuschüsse Sozialfirma Dock LU» wurde hingegen verlängert und ausgeweitet auf die gesamte Schweiz und läuft entsprechend immer noch.

¹⁸ Der Bundesrat brachte ausdrücklich zum Ausdruck, dass die Bestimmung in den Grenzen des Gesetzesmässigkeitsprinzips erlassen wird und der Gesetzgeber seinen Rechten nicht beraubt wird (Botschaft zur zweiten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes [AVIG] vom 29. November 1993; BBI 1994 340, 366).

¹⁹ «Die Vorlagen sind gedacht als Impulsmassnahmen des Bundes zur stärkeren Integration der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in den Schulen und damit als Beitrag zur Entwicklung der Schweiz in Richtung einer Informationsgesellschaft.» (Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen vom 22. August 2001; BBI 2001 5957, 5958).

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Bund fördert die pädagogisch und didaktisch sinnvolle Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den Schulen, indem er im Rahmen der bewilligten Kredite befristete Massnahmen unterstützt.

(...)

• **Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung) vom 31. Mai 2000 (AS 2000 1715)**²⁰

Art. 1 Zweck

¹ Der Bund führt ein Informationssystem, das zur Identifizierung von Straftätern:

- a. ein gesamtschweizerischen Vergleich von DNA-Profilen ermöglicht;
- b. dem internationalen Vergleich von DNA-Profilen im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen dienst.

² Das Informationssystem unterstützt die Fahndung nach Straftätern und die Beweisführung in Strafverfahren.

• **Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung (Zertifizierungsdiensteverordnung, ZertDV) vom 12. April 2000 (AS 2000 1257)**²¹

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt im Sinne einer Versuchsregelung die Voraussetzungen für die freiwillige Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten fest und regelt ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung von elektronischen Zertifikaten.

(...)

• **Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung (AMV) vom 19. November 1980 (AS 1982 563)**

Änderung vom 27. Januar 1999 (AS 1999 2643)

Art. 46a Experimente

¹ Das Departement kann nach Rücksprache mit dem Leitenden Ausschuss Fakultäten und Institute ermächtigen, besondere Ausbildungs- und Prüfungsmodelle zu erproben.

² Die Fakultäten und Institute erstatten dem Leitenden Ausschuss zuhanden des Departementes jährlich Bericht über die Erfahrungen mit den besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodellen.

³ Das Departement regelt die Einzelheiten.

²⁰ Kritisch MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Elemente einer Rechtsetzungslehre, 3. Aufl., Zürich 2013, FN 712, wonach die Voraussetzungen für eine experimentelle Rechtsetzung auf Verordnungsstufe fraglich sind; die Verordnung wurde ausschliesslich für den befristeten Probetrieb konzipiert. Der Bundesrat war sich der «rechtlich ausreichenden (...), aber politisch heiklen Verordnungsstufe» des Probetriebs und der zu erlassenden definitiven Regelung bewusst (Botschaft zum Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen vom 8. November 2000; BBl 2001 29, 32 f.), ebenso habe es sich gezeigt, dass die Datenbearbeitungen nicht abschliessend im Gesetz zu regeln seien und die Details an den Bundesrat delegiert werden müssten (a.a.O., 57, mit Hinweisen).

²¹ Kritisch MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., FN 711, im Hinblick auf Art. 178 Abs. 3 BV war dieser Erlass für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Private ohne formell gesetzliche Grundlage «problematisch». Der Bundesrat hat bereits schon bei Verabschiedung der Verordnung angekündigt, umgehend die notwendige Gesetzesvorlage auszuarbeiten (Botschaft zum Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur [ZertES] vom 3. Juli 2001; BBl 2001 5679, 5682); zur Frage der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen – abgesehen vom Erlass der Ausführungsbestimmungen – an den Bundesrat: «In all diesen Fällen geht es um Regelungen, die im Interesse flexibler Lösungen bzw. rascher Anpassung an die technische Entwicklung nicht auf Gesetzesstufe anzusiedeln sind.» (a.a.O., 5714 f.).

- **Verordnung vom 19. November 1980 über die Prüfungen für Ärzte (AS 1982 575)**

Art. 19 Allgemeinmedizin

Das Eidgenössische Departement des Innern kann einzelne Fakultäten ermächtigen, besondere Ausbildungs- und Prüfungsmodelle für den Bereich der Allgemeinmedizin zu erproben, wobei die Anzahl der Prüfungsanstaltungen beizubehalten ist. Das Departement regelt die Einzelheiten und beantragt allfällig notwendige Änderungen der vorliegenden Verordnung vor dem 1. Januar 1990.

- **Verordnung über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger vom 21. Oktober 1992 (AS 1992 2213)²²**

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Der Bund unterstützt die wissenschaftliche Begleitforschung zu Massnahmen für die Drogenprävention, die Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation Drogenabhängiger, ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie die Senkung der Beschaffungskriminalität.

² Die Begleitforschung soll wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die Wahl und Verbesserung von Präventions- und Betreuungsmassnahmen zur Verminderung der Drogenprobleme liefern.

(...)

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

Projekt: befristete, inhaltlich und organisatorisch definierte Massnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 1;

Versuch: Projekt mit der ärztlichen Verschreibung anderer Betäubungsmittel als oral einzunehmendes Methadon an Drogenabhängige.

Art. 3 Gegenstand der Begleitforschung

¹ Mit der Begleitforschung wird die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Projekten und Versuchen mit wissenschaftlichen Methoden ermittelt.

(...)

Art. 9 Ziel der Versuche

¹ In den Versuchen soll der Erfolg der Therapie als Schritt auf dem Weg zur Drogenabstinenz (...) überprüft werden:

(...)

Art. 11 Umfang der Versuche

¹ Die Zahl der Probanden ist für jeden Versuch auf höchstens 50 drogenabhängige Personen beschränkt.

² Die Zahl der Versuche, bei denen Heroin verschrieben wird, ist auf höchstens fünf begrenzt.

Art. 15 (Inkrafttreten)

²² Der befristete Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 9. Oktober 1998 (AS 1998 2293) schaffte eine gesetzliche Grundlage für die Verschreibung von Heroin als anerkannte Therapie (Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 18. Februar 1998; BBl 1998 1607, 1608); der Bundesbeschluss wurde verlängert mit dem befristeten Bundesgesetz über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 20. Juni 2003 (AS 2004 4387); mit dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), Änderung vom 20. März 2008 (AS 2009 2623), wurde das befristete Bundesgesetz ins ordentliche Recht überführt. Vgl. die Kritik MADER LUZIUS, Zum aktuellen Stand der Gesetzesfolgenabschätzung in der Schweiz, in: Karpen Ulrich/Hof Hagen (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht IV. Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen, Baden-Baden 2003, S. 96 ff, S. 104.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1992 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1996.

- **Verordnung über die Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung (VAL) vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1516)**²³
- **Verordnung über die Sicherheitsprüfung in der Bundesverwaltung vom 15. April 1992 (AS 1992 1022)**

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Sicherheitsüberprüfung bei der Besetzung von Ämtern und bei der Übertragung neuer Aufgaben an Amtsinhaber in den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (...).

² Sie soll unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte den Staatschutz gewährleisten.

Art. 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

² Sie gilt als Übergangsordnung bis zum Inkrafttreten ausdrücklicher gesetzlicher Grundlagen, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995.

- **Verordnung über die versuchsweise Herabsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Nationalstrassen in den Monaten Juli und August 1991 vom 17. Juni 1991 (AS 1991 1316)**

Art. 1 Grundsatz

¹ Vom 1. Juli 1991 bis zum 31. August 1991 gelten auf den in Absatz 2 bezeichneten Abschnitten von Nationalstrassen folgende, von (...) der Verkehrsregelnverordnung (...) abweichende Höchstgeschwindigkeiten:

(...)

- **Verordnung V über die Krankenversicherung betreffend die Anerkennung von Krankenkassen und Rückversicherungsverbänden sowie ihre finanzielle Sicherheit vom 2. Februar 1965 (AS 1965 90)**²⁴

Änderung vom 20. Dezember 1989 (AS 1990 21)²⁵

Art. 23^{quinquies} Begleitende wissenschaftliche Untersuchung

¹ Die Genehmigung von Kassenerlassen über die besonderen Versicherungsformen nach den Artikel 23–23^{quater} wird mit Auflagen über eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung verbunden.

² Die wissenschaftliche Untersuchung hat den Einfluss der besonderen Versicherungsformen auf das Verhalten und der Leistungserbringer sowie die Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung der Kasse zum Gegenstand. Sie zieht insbesondere einen Vergleich zwischen den Versicherten der besonderen Versicherungsform und einer Versichertengruppe gleiche Risikostruktur aus der ordentlichen Grundversicherung der Kasse.

³ Die Kasse führt die Untersuchung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt durch. Das Bundesamt bestimmt die technischen Einzelheiten der Erhebung und der Auswertung. Es kann für die Auswertung der Ergebnisse ein wissenschaftliches Institut beiziehen.

- **Verordnung über die Dienststelle für Verwaltungskontrolle vom 11. Dezember 1989 (AS 1990 260)**

²³ Die Verordnung war als Versuchsbetrieb konzipiert und sollte Aufschlüsse im Hinblick auf die Realisierung des Zivildienstes geben (Botschaft zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst [Zivildienstgesetz, ZDG] vom 22. Juni 1994; BBl 1994 1609, 1616).

²⁴ Gestützt darauf die Verordnung 14 des EDI über die Krankenversicherung betreffend die begleitende wissenschaftliche Untersuchung der besonderen Versicherungsformen vom 14. Juni 1991 (AS 1991 1424).

²⁵ Kritisch MASTRONARDI PHILIPPE, Experimentelle Rechtsetzung im Bund, ZSR 1991, S. 449 ff., S. 465.

Art. 1 Zweck

Die Dienststelle für Verwaltungskontrolle (Dienststelle) unterstützt den Bundesrat bei seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.

Art. 13 Auswertung der Erfahrungen

Spätestens nach vier Jahren erstattet die Dienststelle Bericht über ihre Erfahrungen und äussert sich zur weiteren Tätigkeit.

- **Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken vom 6. Oktober 1989 (AS 1989 1974); Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke vom 6. Oktober 1989 (AS 1989 1978); Bundesbeschluss über Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen vom 6. Oktober 1989 (AS 1989 1981)**²⁶

- **Videotext-Verordnung vom 26. November 1986 (AS 1986 2230)**²⁷

Art. 1 (Videotextdienst)

¹ Der Videotextdienst ist ein Fernmeldedienst der PTT-Betriebe, der den Teilnehmern ermöglicht, Daten in elektronischen Speichern bereitzuhalten und über Endgeräte mit Bildschirmen abzurufen oder Mitteilungen zu machen.

² Der Erlass von Vorschriften über private Videotext-Systeme mit öffentlicher Verbreitung bleibt vorbehalten

Art. 25 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines Fernmeldegesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1991.

- **Verordnung über das militärische Kontrollwesen (Kontrollverordnung PISA, VmK PISA) vom 29. Oktober 1986 (AS 1986 2353)**

Art. 156 Ermächtigung für Versuche

Das [Eidgenössische Militärdepartement] kann, ohne vorherige Anpassung dieser Verordnung, Änderungen im militärischen Kontrollwesen mit Einsatz von PISA befristet erproben.

- **Bundesbeschluss über die Finanzierung von Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr vom 1. Oktober 1986 (BBI 1986 413)**²⁸

²⁶ «Die Entwicklung der Bodenpreise und das Überhandnehmen rein spekulativer Geschäfte verlangen dringliche Abhilfe (...). Ziel der Sofortmassnahmen ist es, die Spekulationsmentalität auf dem Bodenmarkt zu brechen (...). Die Sofortmassnahmen sollen durch ursachentherapeutische Massnahmen ergänzt und in einem späteren Zeitpunkt abgelöst werden. Die laufenden Revisionen und Arbeiten im Bereich der Raumplanung und des Bodenrechts im Siedlungsgebiet werden deshalb zügig vorangetrieben.» (Botschaft über bodenrechtliche Sofortmassnahmen im Siedlungsbereich vom 16. August 1989; BBI 1989 169, 171 f.).

²⁷ Kritisch MASTRONARDI, a.a.O., S. 464 (siehe auch unten FN 32).

²⁸ Aufgrund des Waldsterbens und zur Verbesserung der Luftqualität wurde die Förderung des öffentlichen Verkehrs vorgeschlagen. Mit den Tarifmassnahmen sollte während einer Versuchsphase das Verkehrsverhalten der Bevölkerung beeinflusst werden. «Nach Ablauf von fünf Jahren müsste für die Massnahmen, die sich bewährt haben, eine definitive Regelung gefunden werden. Die andern wären zu modifizieren oder schrittweise rückgängig zu machen.» (Botschaft über die Finanzierung von Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr vom 26. Februar 1986; BBI 1986 913, 915, 932 f.).

- **Verordnung über den Versuchsanbau von Sojabohnen für die Jahre 1985–1987 vom 25. April 1985 (AS 1985 497)**²⁹

Art. 1 Versuchsanbau

Um die Anbauwürdigkeit von Sojabohnen unter schweizerischen Verhältnissen abzuklären, unterstützt der Bund den Versuchsanbau für die Jahre 1985–1987. Er gewährleistet den Produzenten die Abnahme der inländischen Sojaernte bis zu einer jährlichen Fläche von 20 ha.

(...)

- **Verordnung über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrsgesetz (Tempo 80/120) vom 1. Oktober 1984 (AS 1984 1119)**³⁰

- **Verordnung über den versuchsweisen Anschluss von Grenzstellen und kantonalen Polizeikommandos an das automatisierte Schweizerische Personenfahndungsregister vom 22. August 1984 (AS 1984 956)**³¹

Art. 1 Grundsatz und Zweck

¹ Das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) führt ein automatisiertes gesamtschweizerisches Personenfahndungsregister (AFRP), das zu folgenden Zwecken dient:

(...)

² Der Versuchsbetrieb soll abklären, wieweit durch die direkte automatisierte Abfrage des APFR-Datenbestandes durch die Grenzstellen sowie durch kantonale Polizeikommandos die Personenfahndung besser durchgeführt werden kann, welche technischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie welche rechtlichen Grundlagen für einen weiteren Ausbau dieses Projekts erforderlich sind.

- **Verordnung über die probeweise Durchführung von repräsentativen Haushaltserhebungen vom 20. Juni 1983 (AS 1983 623)**³²

Art. 1 Zweck der Erhebung

²⁹ Danach wurden die Preise für die Produzenten festgesetzt; siehe Verordnung über den Soja- und Sonnenblumenanbau und die Verwertung der Soja- und Sonnenblumenenernte (Soja- und Sonnenblumenverordnung) vom 20. Januar 1988 (AS 1988 292; 1994 416).

³⁰ Auf Strecken ausserorts und auf Autobahnen wurden vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1987 die Geschwindigkeiten auf 80 km/h bzw. 120 km/h reduziert.

³¹ Das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL) wurde befristet weitergeführt, aber ohne Versuchscharakter (Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem [RIPOL] vom 16. Dezember 1985 [AS 1986 7] und die Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem [RIPOL-Verordnung] vom 27. Juni 1990 [AS 1990 1070]); der Bundesrat erliess dabei die RIPOL-Verordnungen ohne eine gesetzliche Grundlage zu nennen, gab dies zu und rechtfertigte das Vorgehen damit, dass die Verordnungen «mangels gesetzlicher Grundlage befristet» worden seien (Botschaft über die Datenbearbeitung auf dem Gebiet der Strafverfolgung [Zusatzbotschaft zum Datenschutzgesetz] vom 16. Oktober 1990; BBl 1990 1221, 1237 f.); die Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL-Verordnung) vom 19. Juni 1995 (AS 1995 3641) verfügte sodann über die nötige gesetzliche Grundlage (aArt. 251^{bis} Abs. 4 StGB); mit Art. 19 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (BBl, SR 361), schuf der Gesetzgeber die formell gesetzliche Grundlage für einen Nationalen Polizeiindex (Botschaft zum Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 24. Mai 2006; BBl 2006 5061, 5069); gestützt darauf erliess der Bundesrat die heute geltende Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung) vom 15. Oktober 2008, SR 361.0. Vgl. die Kritik MASTRONARDI, a.a.O., S. 465, mit Hinweisen.

³² Dieser Verordnung folgte die Verordnung über Stichprobenerhebungen bei der Bevölkerung (Mikrozensus) vom 27. November 1985 (AS 1985 1866).

¹ Das Bundesamt für Statistik (Bundesamt) führt während einer Versuchsperiode repräsentative Haushaltserhebungen durch.

(...)

- **Verordnung über den Versuchsbetrieb eines Informationssystems für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik vom 27. September 1982 (AS 1982 1838)**

Art. 1 Zweck und Dauer

¹ Der Versuchsbetrieb soll abklären helfen, wie und wieweit ein vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen geführtes automatisiertes Informationssystem (AVAM) die Leistungsfähigkeit der Arbeitsvermittlung fördern und den Überblick über den Arbeitsmarkt verbessern kann.

² Der Versuch dauert vom Dezember 1982 bis längstens Ende 1986.

Art. 8 Rechte der Betroffenen

¹ Bei der Anmeldung sind Stellensuchende und Arbeitgeber über den Zweck des Informationssystems, über die bearbeiteten Daten und über deren Empfänger sowie über ihre Rechte (...) zu unterrichten.

(...)

- **Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO) vom 7. Juni 1982 (AS 1982 1149)**³³

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, zur Vorbereitung der künftigen Gesetzgebung einige lokale Rundfunk-Versuche für begrenzte Zeit zu ermöglichen.

(...)

- **Verordnung über den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen (VWM) vom 24. Juni 1981 (AS 1981 1256)**³⁴

Art. 1 Grundsatz

Wehrpflichtige, die aus religiösen oder ethischen Gründen durch den Gebrauch einer Waffe in schwere Gewissensnöte kämen, können ohne Waffe Militärdienst leisten.

Art. 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1986.

- **Verordnung über die Durchführung eines zeitlich und örtlich beschränkten Versuchs mit Tempo 50 innerorts vom 8. November 1978 (AS 1978 1700)**^{35,36}

³³ Kritisch MASTRONARDI, a.a.O., S. 464, wonach sich der Bundesrat einzig auf die Vollziehungskompetenz beruft (vgl. Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr [Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz] vom 14. Oktober 1922 [AS 39 13] Art. 46 Abs. 2: «Die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden in der vom Bundesrat zu erlassenden Telegraphen- und Telephonordnung und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgestellt (...)»).

³⁴ Das Ganze war «als Versuch gedacht, um praktische Erfahrungen zu sammeln und diese Regelung nach Ablauf einiger Jahre auf Gesetzesstufe zu überführen.» (Botschaft über die Änderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 27. Mai 1987; BBl 1987 1311, 1314); die Verordnung wurde zweimal ohne gesetzliche Grundlage geändert (AS 1986 2067; 1989 2419) und mit der Verordnung über den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen (VWM) vom 26. Juni 1991 (AS 1991 1414), welche dann über eine gesetzliche Grundlage verfügte, aufgehoben.

³⁵ Vgl. dazu BGE 108 IV 52 E. 4 S. 54 ff. zur erkannten Gesetzesmässigkeit der Verordnung.

³⁶ Tempo 50 wurde mit der Verordnung über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrs (Tempo 50 innerorts) vom 19. Oktober 1983 (AS 1983 1651) auf den 1. Januar 1984 flächendeckend eingeführt.

Art. 1 Grundsatz

Das [EJPD] wird ermächtigt, anstelle der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h innerorts, im Einvernehmen mit den Kantonen in einer beschränkten Zahl von Ortschaften und Regionen für eine beschränkte Zeit versuchsweise eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einzuführen. Der Versuch ist wissenschaftlich auszuwerten.

- Verordnung des EJPD über die Durchführung eines zeitlich und örtlich beschränkten Versuches mit Tempo 50 innerorts vom 21. April 1980 (AS 1980 431)

Art. 1 Versuchsgebiete

¹ In den im Anhang genannten Gemeinden wird die allgemeine Höchstgeschwindigkeit innerorts versuchsweise auf 50 km/h festgelegt.

(...)

Art. 2 Dauer

Die Höchstgeschwindigkeit nach Artikel 1 Absatz 1 gilt vom Zeitpunkt an, in dem die Behörde die Signale aufstellt, und dauert bis zur Entfernung der Signale, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982, sofern der Bundesrat nichts anderes beschliesst.

Art. 3 Wissenschaftliche Auswertung

¹ Die Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit des [EJPD] wertet den Versuch wissenschaftlich aus.

(...)

• Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (AS 1979 1687)

Art. 12 Ausbildungsreglemente

(...)

³ Zur versuchsweisen Einführung einer Berufslehre erlässt das Bundesamt [für Industrie, Gewerbe und Arbeit] ein vorläufiges Reglement oder ermächtigt hiezu den Kanton.

• Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30. Juni 1972 (AS 1972 1502)³⁷

Art. 1 (Zweck)

Der Beschluss bezweckt, die Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen der Vermiete zu schützen.

Art. 2 (Geltungsbereich) in sachlicher Hinsicht

¹ Dieser Beschluss ist auf Mietverhältnisse in Gemeinden anwendbar, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht.

(...)

Art. 3 in örtlicher Hinsicht

¹ Der Bundesrat bezeichnet die Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen im Sinne von Art. 2 besteht, erklärt die Massnahmen des vorliegenden Beschlusses in diesen Gemeinden für anwendbar und setzt die Anwendbarkeit ausser Kraft, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(...)

³⁷ «Mit diesem dringlichen Bundesbeschluss sollen Erfahrungen für die spätere Gesetzgebung gesammelt werden.» (Botschaft an die Bundesversammlung über dringliche Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 24. April 1972; BBl 1972 1225, 1226).

Art. 4 Einschränkungen

Die Anwendbarkeit der Massnahmen kann auf einzelne Kategorien von Wohnungen oder Geschäftsräumen beschränkt werden.

Art. 5 (Änderungen von Vorschriften des Obligationenrechts über den Mietvertrag; Im Allgemeinen)

Bei Mietverhältnissen, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen oder abgeändert werden, bilden die Artikel [254 Abs. 1 und 2, 256 Abs. 2, 257 Abs. 2, 258, 271 Abs. 2] OR sowie die nachfolgenden Artikel 6–12 zwingendes Recht; sie dürfen vertraglich weder wegbedungen noch zuungunsten des Mieters abgeändert werden.

Art. 35 (Erlassform, Inkrafttreten, Geltungsdauer)

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich. Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt, tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt während fünf Jahren (...).

- **Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung) (AS 1970 1089)**³⁸

Art. 18

¹ Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, längstens aber für 5 Jahre.

(...)

³⁸ Zur Notwendigkeit einer Übergangslösung siehe Botschaft an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung) vom 15. Dezember 1969, (BBl 1970 1, 2 f.).

Experimentelle Rechtsetzung im kantonalen Recht

Die folgenden Erlasse sind eine Auswahl aus den Kantonen. Die Aufführung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kanton Genf

- **Loi concernant la législation expérimentale du 14 décembre 1995, RSG A 2 35**

Article unique Loi expérimentale

¹ Une loi peut être établie à titre expérimental à condition:

- a) qu'elle soit limitée au temps strictement nécessaire à l'expérimentation;
- b) qu'elle fixe le but de l'expérimentation et les hypothèses qu'elle cherche à vérifier;
- c) que ses effets soient évalués dans un rapport remis sur le bureau du Grand Conseil au plus tard 3 mois avant la date prévue pour son expiration.

² La loi expérimentale, telle que définie à l'alinéa 1, doit déterminer le type de données à récolter, la démarche méthodologique, les critères d'appréciation de l'expérimentation et les organes responsables pour l'effectuer.

Kanton Bern

- **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) vom 20. Juni 1995, BSG 152.1³⁹**

Fassung gemäss Art. 91 Ziff. 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002 (BAG 03-115)

Art. 44 Versuchsverordnungen

¹ Der Regierungsrat kann Versuchsverordnungen erlassen, wenn:

- a. die Regelungen zur Erprobung neuer oder veränderter Aufgaben oder neuer Formen, Abläufe und Organisationsformen des Verwaltungshandelns dienen;
- b. die Verordnung im Rahmen eines begleiteten Pilotprojekts oder Reformvorhabens erlassen wird,
- c. der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt,
- d. die Verordnung für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen wird.

² Die Versuchsverordnungen enthalten Bestimmungen über

- a. den Rahmen und Zweck des Versuchs,
- b. den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich,
- c. das Controlling,
- d. die Evaluation des Versuchs,
- e. die Geltungsdauer.

³ Versuchsverordnungen können Bestimmungen enthalten, die im Rahmen des kantonalen Verfassungsrechts, interkantonalen Vereinbarungen und des Bundesrechts von kantonalen Gesetzen abweichen. Die für den Versuch ausser Kraft gesetzten Gesetzesbestimmungen sind in der Verordnung einzeln aufzuführen.

⁴ Der Regierungsrat informiert und dokumentiert den Grossen Rat umgehend über den Erlass von Versuchsverordnungen.

⁵ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates eine Versuchsverordnung einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

³⁹ Vgl. Vortrag betreffend das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Breitere Einführung von NEF 2000, in: Tagblatt des Grossen Rates 2002, Beilage 3, S. 24 f.; zu den Wortprotokollen vgl. Tagblatt, a.a.O., S. 53 ff.

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) vom 20. Juni 1995 (BAG 95-116)

Art. 44 Versuchsverordnungen

Der Regierungsrat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts für die Dauer von höchstens fünf Jahren zeitlich befristete Versuchsverordnungen erlassen.

- **Versuchsverordnung über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Bonus-Malus-Verordnung) vom 3. November 1999 (BAG 99-97)**

Kanton Solothurn

- **Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003, BGS 115.1**⁴⁰

§ 83 Versuchsverordnung

¹ Der Regierungsrat kann eine Versuchsverordnung erlassen, wenn

- a) die Regelung zur Erprobung neuer Abläufe oder Strukturen der Verwaltung sowie neuer Formen des Verwaltungshandelns erforderlich ist;
- b) der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt und
- c) die Verordnung für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen wird.

² Die Versuchsverordnung regelt

- a) Gegenstand und Zweck des Versuchs;
- b) die Grundzüge der zu erprobenden Instrumente;
- c) den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich;
- d) das Controlling
- e) die Information der parlamentarischen Oberaufsichtsinstanzen;
- f) die Evaluation des Versuchs;
- g) die Geltungsdauer.

³ Die Versuchsverordnung kann von namentlich aufgeführten kantonalen Gesetzesbestimmungen abweichen, soweit dies für die Durchführung des Versuchs unerlässlich ist. Ausgenommen sind Gesetzesbestimmungen, welche Privaten Rechtsansprüche gewähren.

⁴ Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat umgehend über den Erlass von Versuchsverordnungen.

⁵ Der Kantonsrat kann den Regierungsrat ermächtigen, eine Versuchsverordnung einmal um höchstens drei Jahre zu verlängern. Eine zweite Verlängerung um höchstens zwei Jahre kann bewilligt werden, wenn dies notwendig ist, um den Versuch in ordentliches Recht zu überführen.

- **Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn (WoV-Versuchsverordnung), RRB vom 9. Juni 1998 (GS 94, 486)**

§ 1. Zweck

Die vorliegende Verordnung dient der Vorbereitung eines Finanzhaushaltsgesetzes, das die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) verwirklicht. Zu diesem Zweck soll ein Versuch Erfahrungen für den Entscheid des Verfassungs- und Gesetzgebers über die Kompetenzverteilung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat im Rahmen der WOF sammeln. Die Verordnung ist in ihrer Geltung sachlich und zeitlich durch dieses Ziel begrenzt.

⁴⁰ Vgl. die Ausführungen des Regierungsrates (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung; 1. Änderung der Kantonsverfassung; 2. Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 4. März 2003, RRB Nr. 2003/396, S. 85 f.).

§ 2. Rahmenbedingungen

¹ Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf die Pilotprojekte der WOV beschränkt. Die Instrumente dieser Verordnung sind nur auf Gegenstände anwendbar, die im Rahmen des geltenden Rechts Inhalt von Globalbudgets und Leistungsaufträgen sein können.

² Gesetze und Verordnungen des Kantonsrates sowie des Regierungsrates gehen vor. Verstösst ein parlamentarischer Vorstoss, der sich auf Versuchsrecht stützt, ganz oder teilweise gegen übergeordnetes Recht, so ist er nicht oder nur soweit zu erfüllen, als das geltende Recht es zulässt. Die Rechte der Ratsmitglieder nach Kantonsratsgesetz bleiben gewahrt.

³ Zur Auswertung der Erfahrung wird eine wissenschaftliche Begleituntersuchung durchgeführt. Ein Schlussbericht über die Versuchsperiode liegt bis zum 30. Juni 2001 vor.

Kanton Zürich

• **Bildungsgesetz (BiG) vom 1. Juli 2002, LS 410.1**

4. Teil: Versuche

§ 11 Allgemeines

¹ Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens Versuche anordnen.

² Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

³ Der Kanton kann Versuche an nichtstaatlichen Schulen unterstützen.

§ 12 Drittmittel

Die Unterstützung von Versuchen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf Ziele, Gegenstand und Durchführung nehmen können und ihr Ansehen und ihre Geschäftstätigkeit mit dem Bildungszweck vereinbar sind.

- **Verordnung über Schulversuche an der Volksschule vom 11. Juli 2007, LS 412.104**

§ 1 Anordnung

¹ Der Regierungsrat legt bei der Anordnung eines Schulversuchs insbesondere fest:

- a. die Abweichung von der ordentlichen Gesetzgebung,
- b. die Befristung,
- c. (...)

(...)

§ 2 Befristung

¹ Ein Schulversuch dauert längstens sechs Jahre

² Der Regierungsrat kann Verlängerungen anordnen.

§ 3 Teilnahme

¹ Wegen der Durchführung eines Schulversuches werden keine Änderungen der Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu einer Schule oder Klasse vorgenommen.

² Die Versuchsgemeinden können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Versuchsbestimmungen

Die Bildungsdirektion legt die Versuchsbestimmungen fest.

- **Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 (OS 48, 210)
Änderung vom 25. September 2000 (OS 56, 437)**

§ 3 a. Versuche

¹ Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe Versuche anordnen.

² Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit der Grundanspruch auf Hilfeleistung gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

Kanton Luzern

- **Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995, SRL Nr. 20**

§ 41 (Neue Formen der Verwaltungsführung)

¹ Der Regierungsrat ist befugt, zur Weiterentwicklung der Methoden der Verwaltungsführung versuchsweise neue Formen einzuführen.

² Soweit von geltenden Gesetzesbestimmungen abgewichen werden soll, hat der Kantonsrat die versuchsweise Einführung neuer Formen der Verwaltungsführung mit Kantonsratsbeschluss zu genehmigen.

- **Verordnung über die versuchsweise Einführung des Modells der «Wirkungsorientierten Verwaltung» (WOV) im Kanton Luzern vom 19. Dezember 1995 (G 1995 534)**

§ 1 Gegenstand

Bei bestimmten Dienststellen der kantonalen Verwaltung wird versuchsweise ein neues Modell der Verwaltungsführung (Wirkungsorientierte Verwaltung) eingeführt.

§ 18 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1999. (...)

Europarecht

- **Richtlinie 1999/85/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermässigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (ABl. L 277/34)**

Frankreich

- **Constitution du 4 octobre 1958 (JORF Nr. 0238 du 5 octobre 1958, S. 9151)**

Art. 37-1

La loi et le règlement peuvent comporter, pour un objet et une durée limités, des dispositions à caractère expérimental.